



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.46 RRB 1932/0437**
Titel **Baulinien.**
Datum 25.02.1932
P. 168–169

[p. 168] Der Gemeinderat von Oberglatt legte am 8. Januar 1932 die Pläne für Baulinien längs der Straße I. Klasse Nr. 1 von der Kreuzstraße Hofstetten bis zur Gemeindegrenze Niederhasli und längs der Straße I. Klasse Nr. 3 zwischen der Station und dem Dorf Oberglatt zur Genehmigung vor. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Dielsdorf vom 6. Januar 1932 ist zu entnehmen, daß gegen den Beschluß des Gemeinderates vom 19. Dezember 1931 beim Bezirksrat keine Rekurse eingereicht wurden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Regierungsrat hat bereits mit Beschluß Nr. 414 vom 20. Februar 1930 längs der neuen Stationsstraße I. Klasse Nr. 3, in Oberglatt, im Sinne von § 31 des Straßengesetzes die Festsetzung von erweiterten Bauabständen von 5 m genehmigt. Bei jenem Anlaß wurde der Gemeinderat Oberglatt aufgefordert, diese Abstände zu vergrößern und auch an der Straße I. Klasse Nr. 1 Seebach-Oberglatt-Niederglatt-Stadel erweiterte Bauabstände festzusetzen, sofern nicht die Einführung des Baugesetzes im Sinne von § 1, Absatz 2, und die Festsetzung von eigentlichen Baulinien vorgezogen werde.

2. Der Gemeinderat Oberglatt gibt in seinem Begleitschreiben vom 8. Januar 1932 darüber keine Auskunft, warum die vom Regierungsrat empfohlene Einführung des Baugesetzes in beschränktem Umfang im Sinne von § 1, Absatz 2, nicht zur Durchführung gebracht wurde. Doch werden heute wenigstens Baulinien zur Genehmigung vorgelegt und nicht mehr bloß erweiterte Bauabstände im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes. Hiezu ist der Gemeinderat gemäß der zitierten Gesetzesstelle befugt.

3. Die Baulinien längs der Hauptstraße Seebach-Oberglatt-Niederglatt wurden vom Bahnübergang im «Riedtrain» an bis zur Straßenkreuzung Oberglatt-Niederhasli in Hof- // [p. 169] stetten mit einem Abstand von 24 m festgesetzt. Wünschbar wäre es gewesen, wenn die Bauabstände bis zur Gemeindegrenze Niederhasli bezw. Niederglatt hätten genehmigt werden können, während in vorliegendem Fall an beiden Enden zirka 100 m fehlen. Diesem Vorgehen kann einzig aus dem Grunde zugestimmt werden, weil für später damit die Möglichkeit offen bleibt, an den Gemeindegrenzen mit den Baulinien auf den benachbarten Gemeindegebieten den richtigen Anschluß herzustellen.

Längs dem Stationsgebiet der S. B. B. sind die Baulinien als ideell zur Darstellung gebracht. An den Straßeneinmündungen werden sie richtigerweise zurückgesetzt, um die Verkehrsübersicht genügend zu wahren. Die Baulinien der Stationsstraße I. Klasse Nr. 3 geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.



4. Die Festsetzung von Baulinien erfordert, daß bei allen Neu- und Anbauten der Gemeinderat eine peinliche Sockelkontrolle vornehmen läßt. Da die Baulinien nicht durchwegs parallel zur jetzigen Straßengrenze verlaufen, wird die Kontrolle durch einen technisch gebildeten Fachmann vorgenommen werden müssen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die vom Gemeinderat Oberglatt, gestützt auf § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes, am 19. Dezember 1931 festgesetzten Baulinien längs den Staatsstraßen I. Klasse Nrn. 1 und 3, in Oberglatt, werden genehmigt.
- II. Vorstehende Genehmigung ist durch den Gemeinderat öffentlich bekannt zu machen.
- III. In Bestätigung des Regierungsratsbeschlusses vom 20. Februar 1930 wird der Gemeinderat eingeladen, die Einführung des Baugesetzes in beschränktem Umfang im Sinne von § 1, Absatz 2, in Erwägung zu ziehen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]